

in Sachen Teilrevision der Nutzungsplanung «Seilbahn Eggishorn» der Gemeinden Bettmeralp und Fiesch betreffend Festlegung Baulinienplan/Gondelbahnkorridor Fiesch–Bellwald

Eingesehen das Gesuch der **Einwohnergemeinde Bettmeralp** vom 22. April 2025 mit dem Antrag auf Homologation der von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Bettmeralp am 30. Januar 2025 beschlossenen Teilrevision der Nutzungsplanung «Seilbahn Eggishorn»;

eingesehen das Gesuch der **Einwohnergemeinde Fiesch** vom 15. April 2025 mit dem Antrag auf Homologation der von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Fiesch am 29. Januar 2025 beschlossenen Teilrevision der Nutzungsplanung «Seilbahn Eggishorn»;

eingesehen die Kantonsverfassung vom 8. März 1907 (KV);

eingesehen das Gemeindegesetz vom 5. Februar 2004 (GemG);

eingesehen das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG);

eingesehen die Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV);

eingesehen das Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Raumplanung vom 23. Januar 1987 (KRPG);

eingesehen den Beschluss des Grossen Rates über die Genehmigung des kantonalen Raumentwicklungskonzepts vom 11. September 2014;

eingesehen den kantonalen Richtplan;

eingesehen das Baugesetz vom 13. Februar 2025 (BauG);

eingesehen die Bauverordnung vom 12. März 2025 (BauV);

eingesehen das Strassengesetz vom 3. September 1965 (StrG);

eingesehen das Bundesgesetz über Seilbahnen zur Personenbeförderung vom 23. Juni 2006 (Seilbahngesetz, SebG);

eingesehen das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (Umweltschutzgesetz, USG);

eingesehen die Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV);

eingesehen die öffentlichen Auflagen des Vorentwurfs der Teilrevision der Nutzungsplanung (Mitwirkungsverfahren) der Gemeinden Bettmeralp und Fiesch im Amtsblatt Nr. 32 vom 12. August 2022;

eingesehen die öffentlichen Auflagen der Teilrevision der Nutzungsplanung der Gemeinden Bettmeralp und Fiesch Amtsblatt vom 27. November 2024;

eingesehen den Auszug aus dem Protokoll der Urversammlung der Einwohnergemeinde Fiesch vom 29. Januar 2025, womit die Teilrevision Nutzungsplanung angenommen wurde;

eingesehen die öffentliche Auflage dieses Urversammlungsbeschlusses der Einwohnergemeinde Fiesch vom 29. Januar 2025 im Amtsblatt vom 5. Februar 2025;

eingesehen den Auszug aus dem Protokoll der Urversammlung der Gemeinde Bettmeralp vom 30. Januar 2025, womit die Teilrevision Nutzungsplanung angenommen wurde;

eingesehen die öffentliche Auflage dieses Urversammlungsbeschlusses der Gemeinde Bettmeralp vom 30. Januar 2025 im Amtsblatt vom 4. Februar 2025;

eingesehen den Mitbericht der Dienststelle für Raumentwicklung (DRE) vom 9. März 2026;

eingesehen die verfahrensleitenden Verfügungen der Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten (DIKA) vom 11. März 2026, womit der erwähnte Mitbericht der DRE den Gemeinden zugestellt wurde mit der Aufforderung, die zur Homologation unterbreiteten Unterlagen entsprechend anzupassen;

eingesehen die Eingaben der Gemeinden Fiesch vom 25. März 2026 und Bettmeralp vom 31. März 2026;

eingesehen die abschliessende positive Vormeinung der DRE vom 23. Juli 2026;

eingesehen die verfahrensleitenden Verfügungen der DIKA vom 24. Juli 2026, womit der abschliessende Mitbericht der DRE den Gemeinden zugestellt und der vorliegende Staatsratsentscheid in Aussicht gestellt wurde;

eingesehen die übrigen Akten;

erwägend, dass die Homologationsunterlagen entsprechend den im Synthesebericht der DRE vom 9. März 2026 ausformulierten Bemerkungen ergänzt wurden;

erwägend, dass die Beschlüsse der Urversammlungen der Einwohnergemeinden Fiesch vom 29. Januar 2025 und Bettmeralp vom 30. Januar 2025 beschlossene Teilrevision der ZNP und BZR unter Berücksichtigung des Mitberichts der DRE vom 9. März 2026 die Ziele und Grundsätze der Raumplanung (Art. 1 und 3 RPG), die Anregungen aus der Bevölkerung (Art. 4 Abs. 2 RPG) und den Richtplan (Art. 8 RPG) berücksichtigt sowie den Anforderungen des übrigen Bundesrechts Rechnung trägt;

erwägend, dass vorliegend keine neue Bauzone geschaffen wird, sodass die vorliegende Änderung der Nutzungsplanung nicht dem Mehrwertabgabeverfahren unterliegt (Art. 5 RPG; Art. 10b ff. kRPG; Art. 14 ff. RkRPG) und der Entscheid somit dem ARE nicht eröffnet werden muss;

erwägend, dass gegen die Beschlüsse der Urversammlungen der Einwohnergemeinden Fiesch vom 29. Januar 2025 und Bettmeralp vom 30. Januar 2025 keine Beschwerden erhoben wurden;

auf Antrag des Departements für Sicherheit, Institutionen und Sport,

**entscheidet
der Staatsrat**

als Homologationsbehörde i.S.v. Art. 38 Abs. 2 kRPG

1. Die von den Urversammlungen der Einwohnergemeinden Fiesch am 29. Januar 2025 und Bettmeralp am 30. Januar 2025 angenommenen Teilrevisionen der Zonennutzungspläne und der Bau- und Zonenreglemente, werden gemäss dem Mitbericht der DRE vom 9. März 2026 sowie der abschliessenden

positiven Vormeinung der DRE vom 23. Juli 2026 mit folgenden Bemerkungen homologiert:

- a. Der in den Homologationsgesuchen mit der Ordnungsnummer 80a versehene Artikel des Bau- und Zonenreglements der Gemeinde Bettmeralp wird unter der Ordnungsnummer 13a homologiert.
 - b. Der in den Homologationsgesuchen mit der Ordnungsnummer 81a versehene Artikel des Bau- und Zonenreglements der Gemeinde Bettmeralp wird unter der Ordnungsnummer 14a homologiert.
 - c. Art. 13a BZR der Gemeinde Bettmeralp und Art. 77a BZR der Gemeinde Fiesch werden mit folgenden Anpassungen homologiert:
«
³ [...] Seilbahnstation, Restaurant, Aussichtsplattform, Skipiste, Freizeitanlagen, Ausstellungsraum, usw.)
⁴ Zusätzlich können im Sinne von Abs. 2 Technik- und Kommunikationsanlagen erstellt werden Neue Bauten und Anlagen oder Änderungen sind unter Berücksichtigung der spezifischen Schutzziele des BNL-Objektes 1706 zu planen. Potenzielle Auswirkungen auf das BLN-Objekt sind dabei zu minimieren. Entsprechend gelten besondere Anforderungen an Bauten und Anlagen bezüglich Volumen, Ausgestaltung und Materialwahl. Die Bewilligung von Bauten und Anlagen innerhalb des BLN-Objektes sowie im Grenzbereich zum BLN-Objekt unterliegen einer Beurteilung der Zulässigkeit und einer Interessenabwägung gemäss Art. 6 der Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (VBLN).
[...]».
 - d. Die Geodaten wurden nachgeliefert.
2. Die von den Gemeinden Bettmeralp und Fiesch im (überarbeiteten) erläuternden Bericht vom 17. März 2026 eingereichten Pläne werden homologiert.
 3. Der vorliegende Entscheid des Staatsrates wird den Einwohnergemeinden Bettmeralp und Fiesch mit eingeschriebener Postsendung eröffnet sowie den im Verteiler erwähnten Dienststellen zugestellt.

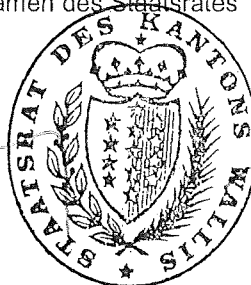
19. Aug. 2026

So entschieden im Staatsrat in Sitten, den

Im Namen des Staatsrates

Der Präsident

Christophe Darbellay



Die Staatskanzlerin

Monique Albrecht

Der vorliegende Entscheid unterliegt der Beschwerde an das Kantonsgericht (Art. 37 kRPG und Art. 47 Abs. 2 StrG), in Bezug auf die raumplanungsrechtlichen Dispositionen beschränkt dieses sich auf die Prüfung der Rechtmässigkeit (Art. 37 Abs. 4 kRPG). Die Beschwerdefrist beträgt 30 Tage. Die Beschwerdeschrift ist der Beschwerdeinstanz in so vielen Doppeln einzureichen, als Interessierte bestehen, sie hat eine gedrängte Darstellung

des Sachverhalts und der Begründung unter Angabe der Beweismittel sowie die Begehren zu enthalten.

Kostenaufteilung

Entscheidgebühr Fr. 400.--
Gesundheitsstempel Fr. 8.--

unter solidarischer Haftbarkeit

zu Lasten der Gemeinde Bettmeralp: Fr. 204.--

zu Lasten der Gemeinde Fiesch: Fr. 204.--

Verteiler 5 Ausz. DSIS

1 Ausz. FI

1 Ausz. DRE